

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP
Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
Band: - (1985)

Vorwort: Landschaftsschutz : eine Daueraufgabe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Landschaftsschutz - eine Daueraufgabe

Als im zu Ende gehenden Jahr 1985 der Winter erneut mit Verspätung einsetzte, klagten die Seilbahnunternehmen über Millionenverluste. "Le soleil coute cher" titelte eine grosse Tageszeitung der französischen Schweiz, und der Schweizerische Verband der Seilbahnunternehmungen forderte gar Arbeitslosenunterstützung für die betroffenen Angestellten. Nur jene wenigen Bahnen, welche ihre Pisten mit Anlagen für künstliche Schneeaufbereitung einschneien lassen konnten, triumphierten, so dass sich manches Unternehmen ebenfalls mit der Anschaffung solcher Anlagen trug.

Wenn diese Zeilen gelesen werden, sind selbst die eingeschneiten Pisten wieder grün und die Aktualität in den Medien wird vorbei sein - nicht aber die Probleme. Das Beispiel der sogenannten Schneekanonen ist geeignet, einige Grundprobleme des Landschaftsschutzes und der Oekologie zu illustrieren. Was sich über längere Zeit als kaum mehr zu beseitigender Sachzwang entpuppen kann, tritt am Anfang und als Einzelfall betrachtet, kaum als solcher in Erscheinung. Nach einer ablehnenden Stellungnahme der SL hat sich der Leiter eines Seilbahnunternehmens in Graubünden gemeldet und nachgewiesen, dass gerade die von ihm verwendete Schneeanlage nur für kritische Stellen an Hangkanten und für die Rückfahrtpiste ins Tal eingesetzt wird. Deren Grasnarbe leide bei Schneemangel durch den Pistenbetrieb und werde durch die künstlich hergestellte Schneedecke geschont. So beisehen entpuppen sich Schneekanonen, wie so manch andere Segnungen unserer Zivilisation, plötzlich als "umweltfreundlich".

Diese Sicht ist natürlich verkürzt! Zunächst ist über die Veränderung der Temperaturverhältnisse und des Wasserhaushaltes in den oberflächennahen Bodenschichten infolge der künstlich verdichteten Schneedecke wenig bekannt. Ueber die Auswirkungen auf die Vegetation weiss man ebenfalls wenig. Die Oekologie der beschneiten Skipisten ist aber kaum das Hauptproblem. Die entscheidende Frage lautet, ob nicht die Schneekanonen, wie viele andere Neuerungen, die Grenzen für all das, was Frau Bundesrätin E. Kopp anlässlich einer Tagung der Vereinigung für Landesplanung am 2. Mai 1985 "unsere Anspruchsflut" nannte, ständig hinausgeschoben werden, sowohl zeitlich wie räumlich. Damit erhöht sich aber die Gefahr, dass uns die Rechnung in einem Zeitpunkt und in einer Situation beschert wird, wo die Folgen nur noch schwer oder gar nicht mehr korrigierbar sind.

Zu den indirekten Folgen unserer Ansprüche gehört ja auch der nach wie vor steigende Energieverbrauch, zum Beispiel auch jener von Schneekanonen. Energiefragen haben die SL im Berichtjahr vor allem im Hinblick auf den verstärkten Druck zum Weiterausbau der Wasserkräfte beschäftigt. Diesem Thema war die Jahrestagung gewidmet, welche unter Mitwirkung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke in den Kantonen Uri und Tessin durchgeführt wurde. Auch wenn sich die Elektrizitätswirtschaft als Ganzes nicht zu Aussagen über den Verzicht auf die Realisierung bestimmter Vorhaben äussern konnte (das war auch nicht das Ziel der Tagung), so hat die SL die

Hoffnung und Erwartung nicht aufgegeben, dass sich mit einzelnen Gesellschaften und den jeweiligen Gemeinwesen, die über die Wasserhoheit verfügen, auf partnerschaftlichem Weg Lösungen zum definitiven Schutz bedrohter Landschaften und Wasserläufe finden lassen.

Darüber hinaus haben die von der SL nun seit zehn Jahren unternommenen Anstrengungen zum Schutz natürlicher Fließgewässer weiten Bevölkerungsschichten bewusst gemacht und in Erinnerung gerufen, dass der Preis für einen Weiterausbau der Wasserkräfte zu hoch ist, wenn davon noch unberührte Landschaften und Fließstrecken, wie beispielsweise Greina, Gletsch, das Maderanertal, das Laggintal oder die Aare bei Wynau betroffen würden. Ein Erfolg in der politischen Meinungsbildung scheint sich abzuzeichnen, indem selbst im Berggebiet der lokale Widerstand gegen verschiedene Ausbauprojekte erwacht ist, und der Wert der unverdorbenen Landschaft vor der eigenen Haustüre vermehrt erkannt wird. So hat die Gemeinde Baltschieder im Wallis am 19. Dezember 1985 an ihrer Urversammlung einstimmig dem Grundsatz zur Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes Baltschiederatal zugestimmt.

Das Beispiel lässt sich allerdings nicht verallgemeinern. Nur 15 km rhonetaufwärts haben die Gemeinden Ried-Mörel und Bitsch der Einzonung von rund 16 Hektaren gutem Landwirtschaftsland auf dem Plateau von Oberried in eine Bauzone zugestimmt. Der hauptsächlich vorgebrachte Beweggrund: mit Neubauten und Ferienchalets könne die zuvor erstellten Wasserversorgungs- und Bewässerungsanlagen im Aletschgebiet besser ausgenutzt und die Kosten (abzüglich der Subventionen) rascher getilgt werden. So erweist es sich erneut, dass selbst gut gemeinte und auf der Projektebene korrekt geplante Infrastrukturvorhaben zum Auslöser eines weiteren Landschaftsverbrauchs werden, der alles andere als erwünscht ist.

Wenn Organisationen des Umweltschutzes gegen solche und ähnliche Entwicklungsprojekte Einspruch erheben, lösen sie meistens zwei charakteristische Reaktionen aus: Die für das Projekt verantwortliche Trägerschaft sagt beschwichtigend, das Vorhaben sei sorgfältig geplant, an den Umweltschutz habe man gedacht, und was die allenfalls sekundär ausgelösten Wirkungen betreffe, so seien dafür die örtlichen Gemeinwesen zuständig. Diese ihrerseits reagieren mit dem Vorwurf, man mische sich in ihre Angelegenheiten ein, die man vom grünen Tisch aus viel weniger gut beurteilen könne als die Ortsansässigen. Dem kann man allerdings das umgekehrte Argument entgegenhalten, nämlich die oft nur allzugute Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen erschwere eine objektive Beurteilung und könne sogar zu einer Art Betriebsblindheit führen. In der Tat ist eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der allmählichen Degradation der eigenen Landschaft gerade unter Alteingesessenen nicht selten zu beobachten. Die Schönheit und die Eigenart der Landschaft, die man seit Kindsbeinen zu kennen meint, werden einem oft erst bewusst, wenn es sie nur noch auf den Bildern gibt.

Damit sei nichts gegen eine föderalistische Staatsordnung gesagt, welche dem Gemeinwesen möglichst viel Eigenverantwortung für die Gestaltung seines Lebensraumes überlässt. Den Landschaftsschutz ohne die zuständigen

Gemeinden zum Tragen zu bringen, wäre nicht nur staatspolitisch verwerflich sondern auch weitgehend wirkungslos. Aber es muss erkannt werden, dass das Spannungsfeld zwischen Gemeindeautonomie und kantonal- oder bundesgesetzlichen Schranken nicht einfach ein Problem ist, das mit etwas geschickter Psychologie gelöst werden könne. Vielmehr handelt es sich um ein der Sache innewohnendes permanentes Dilemma.

Als anschauliches Beispiel diene das forstpolizeigesetzliche Walderhaltungsgebot, das wohl schon vielen abgewiesenen Gesuchstellern als "stur" erschienen ist. Das Bundesgericht hat aber schon wiederholt unmissverständlich festgestellt, dass "jeder Wald, mag er noch so klein und unbedeutend sein, als Teil im Gefüge des Ganzen das Seine zur Erfüllung bestimmter ökologischer Funktionen beiträgt; Wohlfahrtswirkungen sind also von jedem noch so kleinen Bestand an Bäumen und Sträuchern zu erwarten" (BGE vom 22.12.1979 i.Sa. SBN gegen G. Wilhelm und Regierung des Kantons Graubünden). Hätten in allen Fällen lokale oder kantonale Behörden die Abwägung zwischen dem landesweiten Interesse an der Walderhaltung und dem jeweiligen Interesse auch an nur geringfügigen Rodungen vorgenommen, wäre das schweizerische Waldareal heute durchlöchert und über weite Strecken wohl gar nicht mehr vorhanden.

Als einseitig mögen vielleicht auch jene landwirtschaftlichen Grundeigentümer den Entscheid des Bundesgerichtes empfunden haben, welche "nur" einen kleinen Wiesenbach auf einer Länge von 268 m eindolen wollten, mit der an sich durchaus legitimen Begründung, auf diese Weise eine Hektare Kulturland zu gewinnen, das ihnen anderswo durch den Bau der Nationalstrasse verloren gegangen sei. Das Bundesgericht hiess einen Rekurs des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und des Deutsch-Freiburgischen Fischereivereins gut und lehnte die Eindolung mit Entscheid vom 20. November 1985 ab.

Zu Hoffnung berechtigt der Umstand, dass sich vermehrt auch Vertreter politischer Behörden zum Schutz der Landschaft bekennen. So sagte Staatsrat F. Masset, Baudirektor des Kantons Freiburg, anlässlich einer von der SL für Strassenbauer und Verkehrsplaner Ende September 1985 organisierten Tagung, dem Schutz der Landschaft und Umwelt komme heute ein erhöhtes Gewicht zu, und der Strassenbau habe darauf Rücksicht zu nehmen.

Vor nicht allzulanger Zeit hielt man sich in Kreisen der Raumplanung an die Devise: "Die grossen Zusammenhänge sehen, sich nicht am Detail aufhalten!" Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Nur: Was sind die Details, und was sind in Wirklichkeit Elemente eines ökologisch feinmaschigen Netzes, dessen Tragfähigkeit gerade auf der Unversehrtheit seiner Einzelheiten beruht? Der Ansatz, wonach Landwirtschafts- und Schutzzonen grossräumig auszuscheiden sind, ist mit anderen Worten eine notwendige, aber noch längst keine hinreichende Voraussetzung für die Erhaltung unseres Lebensraumes. Denn was bedeutet eine durch rechtskräftigen Erlass geschützte Landschaft, wenn sich ihr Inhalt trotzdem allmählich entleert, weil die unzähligen Strukturelemente, welche diesen Raum erst zur Landschaft machen, unaufhaltsam verschwinden? Dem Ziel, diesem Entleerungs-

prozess Einhalt zu gebieten, hat die SL eine begleitende Schrift über die Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften gewidmet. Es werden weitere Aktivitäten folgen. Dabei kann es nicht darum gehen, die ohnehin schon grosse Regelungsdichte noch zu erhöhen. Der Feinmaschigkeit der Landschaft soll keine Feinmaschigkeit der Paragraphen gegenübergestellt werden! Vielmehr muss durch Anreize innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaftspolitik dafür gesorgt werden, dass die für den Unterhalt der betreffenden Landschaften nötigen produktionsunabhängigen Tätigkeiten aufrechterhalten werden; beispielsweise das Wässern von Wiesen, das Schneiden von Riedflächen oder das Mähen von Trockenwiesen bei gleichzeitigem striktem Düngeverbot.

Die wenigen Beispiele aus dem Aktionsbereich der Stiftung mögen zeigen, dass der Landschaftsschutz in fachlicher Hinsicht wie kaum ein anderer Bereich der interdisziplinären Arbeitsweise bedarf. Darüber hinaus handelt es sich auch in politischer Hinsicht um eine anspruchsvolle Daueraufgabe, die immer wieder neu angepackt werden muss, und deren Ziele stets neu ins Bewusstsein zu rufen sind.